

Abwasserabgabenumlagesatzung für 2009 für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwasserabgabenumlagesatzung TOK 2009)

Auf der Grundlage von § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478,484) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 28.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Definitionen, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Wittichenau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Anlagen" (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwBesS) eine Abwasserabgabenumlage (Gebühr) nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Einrichtung zur Ableitung der Überläufe von Kleinkläranlagen im dezentralen Entsorgungsbereich besteht aus den Teilortskanalisationen gemäß Klarstellungsbeschluss des Stadtrates.
Eine Teilortskanalisation („Bürgermeisterkanal“) ist ein Kanal, der Straßenwasser und vorgereinigtes Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen mindestens zweier Grundstücke sammelt und ohne weitere Behandlung direkt in ein Gewässer ableitet.
- (3) Geltungsbereich der Satzung sind alle Grundstücke der Stadt Wittichenau einschließlich der Ortsteile, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft dezentral entsorgt werden und eine private Kleinkläranlage mit Überlauf in eine Teilortskanalisation besitzen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwasserabgabenumlage ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwasserabgabenumlage wird nach der Menge der häuslichen bzw. gewerblichen Abwässer berechnet, die auf einem Grundstück nach § 1 Abs. 3 anfallen.
- (2) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt im Sinne von Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasser und/oder
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die zugrundezulegenden Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

...

- (4) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 2 Nr. 2), bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 2 Nr. 3) oder bei sonstigen Einleitungen (gemäß § 7 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) hat der Gebührenschuldner grundsätzlich sofort geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt unverzüglich anzumelden.

§ 4 Absetzungen

- (1) Soll der Nachweis der Absetzungsmenge durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, so muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 je Großvieheinheit 12 m³ pro Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Viehbestand ist jährlich entsprechend der Meldung zur Tierseuchenkasse nachzuweisen. Die nach der Absetzung verbleibende Wassermenge darf nicht geringer sein als 25 m³/Jahr für jede auf dem Grundstück polizeilich gemeldete Person. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge zu verringern.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes zu stellen.

§ 5 Abwasserabgabenumlagesatz (Gebührensatz)

Der Abwasserabgabenumlagesatz für die Ableitung des Überlaufs der privaten Kleinkläranlage beträgt 0,97 €/m³ Abwasser.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Gebührensatzung für alle Grundstücke im Sinne von § 1 Abs. 3. Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit dem Anschluss des Kleinkläranlagenüberlaufs eines Grundstücks an die Teilortskanalisation.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Teilzahlungen, Fälligkeit

- (1) Im I. Quartal des Veranlagungszeitraumes ist die Restzahlung für das abgerechnete Vorjahr zu leisten (bzw. wird ggf. eine Gutschrift ausgezahlt). Im II. bis IV. Quartal sind am 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu leisten, die in der Regel jeweils einem Drittel der Gebührensumme des Vorjahres entsprechen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist die voraussichtliche Gebührensumme zu schätzen.
- (2) Die Abwasserabgabenumlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen jeweils zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr) hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigung (§ 7 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der Gebührenschuldner hat alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, auf Verlangen nachprüfbar Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Werden Mitteilungen oder geforderte Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 8 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten


Die Satzung tritt aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 10.12.2008 zur Erhebung von Abwassergebühren für die Ableitung der Überläufe von Kleinkläranlagen im dezentralen Entsorgungsbereich ab 01.01.2009 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26/08 vom 19.12.2008) rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

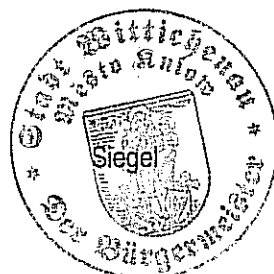
Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wittichenau, 28.12.2009


Udo Popella
Bürgermeister

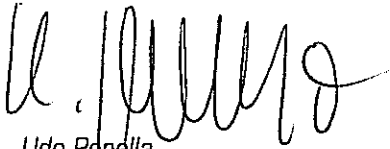


Bekanntmachungsvermerk:

Die Abwasserabgabenumlagengesetzung TOK 2009 der Stadt Wittichenau vom 28.12.2009 wurde am 30.12.2009 im Amtsblatt der Stadt Wittichenau Nr. 27/09 öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden.

Wittichenau, 06.01.2010



Udo Popella
Bürgermeister

